



Nach § 3(2) der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Zustimmung des Landesvorstandes bilden die Mitglieder der komba gewerkschaft nrw bei dem Dienstherrn „Landesbetrieb Straßenbau NRW“ und dem Arbeitgeber „Die Autobahn GmbH des Bundes“ eine Fachgruppe. Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten selbständig; sie gibt sich eine eigene Satzung, dabei sind die Grundsätze der Mustersatzung zu beachten (§ 4 Abs. 1 der Satzung).

Zur Umsetzung der Vorschrift des § 4 Abs. 1 der Satzung hat der Landesvorstand der komba gewerkschaft nrw in seiner Sitzung am 18.03.2022 eine Mustersatzung für Kreisverbände beschlossen, die die Grundlage dieser Satzung bildet:

SATZUNG



**der komba-Fachgruppe
Straßenbau
Adresse: Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen**

(Stand:12-2022)

Die Satzungsänderung wurde auf dem Delegiertentag am **05. Dezember 2022** beraten und beschlossen

§1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- 1) Die Fachgruppe Straßenbau der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „FG Straßenbau“ genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Dienstherrn „Landesbetrieb Straßenbau NRW“ (im Nachfolgenden „LS NRW“ genannt) und des Arbeitgebers „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (im Nachfolgenden „die AdB“ genannt).
- 2) Der Organisationsbereich umfasst:
 1. Bei LS NRW alle Regionalniederlassungen einschl. ihrer Straßenmeistereien, sowie die Zentralverwaltung einschl. ihrer Nebenstandorte.
 2. Bei der AdB die Niederlassungen Rheinland und Westfalen einschl. ihrer Außenstellen und Autobahnmeistereien.
- 3) Die FG Straßenbau ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sie hat ihren Sitz am Sitz des Landesbetriebes Straßenbau NRW. (Zur Zeit Adresse: Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen)

§2 Aufgaben

- 1) Die FG Straßenbau wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
- 2) Die FG Straßenbau fördert die Jugendarbeit durch den Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Fachjugendgruppe. Die komba Fachjugendgruppe Straßenbau kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.
- 3) Die FG Straßenbau unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in ihrem räumlichen Organisationsbereich (§ 1 Abs. 1) im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.
- 4) Die FG Straßenbau regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§3 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand der FG Straßenbau. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw zulässig. Der Beschwerdeweg gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

§4 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für die FG Straßenbau besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Delegiertentages zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand der FG Straßenbau. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder digital an den geschäftsführenden Vorstand der FG Straßenbau zu richten. Alternativ kann die Kündigung an die komba gewerkschaft nrw gerichtet werden. In diesem Fall wird der Vorstand der FG Straßenbau von der komba gewerkschaft nrw über die Kündigung informiert
- 3) Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
 - einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;

- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

§6 Folgen des Austritts

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austrittes gelten auch für Ansprüche gegenüber der FG Straßenbau.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an die komba gewerkschaft nrw einen Beitrag gemäß der vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen und in Anlage zur Satzung beigefügten Beitragsordnung.

§8 Pflichten und Rechte

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der FG Straßenbau zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die FG Straßenbau gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Rechtsberatung und Rechtsschutz steht nach Maßgabe der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

§9 Organe

- 1) Die Organe der FG Straßenbau sind:
 - a) der Delegiertentag
 - b) der Gesamtvorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§10 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) oder einer paritätisch besetzten Doppelspitze
 - c) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
 - e) der KassiererIn/dem Kassierer,
 - f) der/dem Vorsitzenden der komba Jugendgruppe, sofern eine gebildet worden ist, oder der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner der Jugend

§11 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den gemäß § 24 Abs. 1 gewählten Vorsitzenden der der komba FG Straßenbau angeschlossenen Ortsfachgruppen. Besteht der Vorstand der Ortsfachgruppe aus mehr als einer Person, ist Stellvertretung möglich
 - c) der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertr. Geschäftsführer
 - d) der stellvertretenden KassiererIn/dem stellvertr. Kassierer
 - e) der stellvertretenden Ansprechpartnerin/dem stellvertr. Ansprechpartner der Jugend
 - f) einem/einer Vertreter(in) der Senioren und Seniorinnen

§12 Delegiertentag

- 1) Der Delegiertentag besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b) den Vertretern/Vertreterinnen der der komba FG Straßenbau angeschlossenen Ortsfachgruppen. (Die Ortsfachgruppen entsenden nach § 22 für je angefangene 20 Mitglieder einen/eine Vertreter(in). Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden nicht angerechnet.)

§13 Wahlen

1. Der Delegiertentag wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache
 - a. Die Vorsitzende/den Vorsitzenden
 - b. oder eine paritätisch besetzte Doppelspitze
 - c. die stellvertretenden Vorsitzenden,

- d. den/die Geschäftsführer(in) und dessen/deren Stellvertreter(in)
- e. den/die Kassierer(in) und dessen / deren Stellvertreter(in)
- f. den/die Ansprechpartner(in) der Jugend und bis zu zwei Stellvertreter(innen)
- g. einen/eine Vertreter(in) der Senioren und Seniorinnen

auf die Dauer von 5 Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tag der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

2. Gehört der/die Vorsitzende der Gruppe der Beamt(innen) an, soll mindestens eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe angehören. Gehört der/die Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe an, soll mindestens eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden der Beamtengruppe angehören.
3. Der geschäftsführende Vorstand soll aus Beamten/Tarifbeschäftigten aller der in §1 genannten Dienstherrn/Arbeitgebern bestehen.
4. Die Vorsitzenden der der FG Straßenbau angeschlossenen Ortsfachgruppen werden nach Maßgabe von § 24 von den Mitgliedern der Ortsfachgruppen gewählt. Abs. 2 gilt sinngemäß.
5. Die/Der Vorsitzende der Fachjugendgruppe und dessen/deren Stellvertreter(in) werden von der Fachjugendgruppe Straßenbau gewählt.
6. Scheidet ein nach § 13 Abs. 1 gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zum nächsten Delegiertentag vornehmen.

§14 gemeinsame Bestimmungen

- 1) Die Organe und sonstige Gremien der FG Straßenbau sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen und Delegiertentage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen folgendes:
 - a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
 - b) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - c) Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern/ Bewerberinnen durchzuführen.
- 3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 4) Im Gesamtvorstand oder im geschäftsführenden Vorstand der komba FG Straßenbau haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten sowie sonstige Beamte und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.
- 5) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands der FG Straßenbau zu unterzeichnen.
- 6) Die Sitzungen der Vorstände und auch die Mitgliederversammlung oder der Delegiertentag sind vorwiegend in Präsenz durchzuführen, können im begründeten Fall (z. B. bei einer pandemischen Lage) aber auch alternativ online durchgeführt werden. Dazu sind von der FG Straßenbau die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitzustellen. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens können in einer besonderen Verfahrensordnung geregelt werden.
- 7) Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem/einer Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift eines/einer Protokollführer/in und des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin bedürfen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung oder der Delegiertentage sind in Kopie der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw zu übersenden.

§15 Delegiertentag

- 1) Alle zwei Jahre ist ein Delegiertentag durchzuführen. Der Delegiertentag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes der komba FG Straßenbau
 - d. Wahlen nach § 13
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie deren Stellvertreter/innen
 - f. Wahl der Ausschüsse nach §18 Abs.1
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Regelung der Aufstellung von Kandidat*innen für die Personalrats- und Betriebsratswahlen und vergleichbaren Einrichtungen
 - i. Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag
- 2) Delegiertentage sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischen Weg durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen.
- 3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder ein Delegiertentag unter Angabe der

Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten. Soweit die Antragsteller/Antragstellerinnen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflöschlichen Zusammenhang stehen.

- 4) Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

§16 Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Delegiertentag zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese örtliche Angelegenheiten betreffen. Das Recht, die Mitgliederversammlung oder den Delegiertentag mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das gleiche gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand wählt eine örtliche Streik- und Aktionsleitung, die aus mindestens 2 Personen bestehen muss
- 3) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.
- 4) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst zweimal, mindestens aber einmal jährlich, mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder digital unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig.
- 5) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden; die Frist- und Formvorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.

§17 rechtliche Stellung des Vorstandes

- 1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 10.000,-€ (incl. Steuern) hat die/der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten der

FG Straßenbau zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Delegiertentag zuständig ist.

- 3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der FG Straßenbau haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der FG Straßenbau.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften der FG Straßenbau für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der FG Straßenbau.
- 7) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der FG Straßenbau die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer von der FG Straßenbau zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
- 9) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, Delegiertentage und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er die FG Straßenbau in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
- 10) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat/haben der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n] die gleichen Rechte und Pflichten.

§18 Ausschüsse und Fachkommissionen

- 1) Der Delegiertentag kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden. Wird für eine in Satz 1 genannte Mitgliedergruppe ein Ausschuss nicht gewählt, soll der geschäftsführende Vorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein.

- 2) Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n wählen.
- 3) Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie die Fachkommissionen beraten den Gesamtvorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
- 4) Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie der Fachkommissionen sind in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der FG Straßenbau einzuberufen. Der/die Vorsitzende oder eine/ein Beauftragte/r ist teilnahmeberechtigt. Für die Durchführung der Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse gelten die Regelungen des § 14 der Satzung

§19 Rechnungsprüfung

- 1) Der Delegiertentag wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist nur einmal im direkten Anschluss zulässig. Nach Unterbrechung von 5 Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
- 2) Die Wahlzeit dauert 5 Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und der Kassiererin/dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung bzw dem Delegiertentag einen Schlussbericht vorzulegen.

§20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw

- 1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten der FG Straßenbau und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

- 2) Die FG Straßenbau stellt der komba gewerkschaft nrw alle für die Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung notwendigen Daten zur Verfügung und arbeitet mit an der Aktualisierung der Daten.
- 3) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
- 4) Einer Vertreterin/einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Delegiertentagen sowie an anderen Veranstaltungen der FG Straßenbau gestattet.
- 5) Die FG Straßenbau unterstützt die Arbeit des dbbs und seiner Kreisverbände in NRW.

§ 22 Bildung von Ortsfachgruppen

- 1) In der Zentralverwaltung bzw. den Niederlassungen (nachfolgend „Dienststellen“ genannt) des Landesbetriebes Straßenbau NRW sowie den Niederlassungen und Außenstellen der Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend Betriebsstätten), bei denen mindestens 10 komba-Mitglieder beschäftigt sind, können Ortsfachgruppen gebildet werden. Mitglieder von mehreren Dienststellen oder Betriebsstätten können sich zu Ortsfachgruppen zusammenschließen.
- 2) Für Dienststellen und Betriebsstätten, in denen Ortsfachgruppen nicht bestehen, kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Vertrauensmann/ eine Vertrauensfrau bestellen. Die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann soll Beschäftigte(r) der Dienststelle bzw. Betriebsstätte sein.
- 3) Unterschreitet die Mitgliederzahl in einer Dienststelle bzw. Betriebsstätte über einen Zeitraum von 2 Jahren die in Abs. 1 genannte Grenze, verliert eine bestehende Ortsfachgruppe diesen Status.
- 4) Die Ortsfachgruppen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Ortsfachgruppensatzung geben, die von Ihren Mitgliedern zu beschließen ist.

§ 23 Aufgaben der Ortsfachgruppen

- 1) Die Ortsfachgruppen sind ermächtigt, örtliche Aufgaben wahrzunehmen, soweit sich die Fachgruppe die Erledigung nicht vorbehält. In diesem Rahmen können die Ortsfachgruppen Verhandlungen und Schriftwechsel mit den für ihren Bereich zuständigen Führungskräften und Personalräten der Dienststelle bzw. mit den Führungskräften und Betriebsräten der Betriebsstätte führen.

- 2) Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen örtlichen Gewerkschaftsarbeit erhalten die Ortsfachgruppen finanzielle Unterstützung durch die FG Straßenbau gem §26.

§ 24 Mitgliederversammlung der Ortsfachgruppen

- 1) Die Ortsfachgruppen führen mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung für ihren Bereich durch. Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Bestimmung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Benennung der Vertreter/innen für den Delegiertentag
 - d) Aufstellung der Kandidaten(innen) für die örtlichen Personalrats bzw. Betriebsratswahlen im Rahmen der vom Delegiertentag beschlossenen Grundsätze.
- 2) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der FG Straßenbau ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet.
- 3) Der Vorstand der Ortsfachgruppe besteht aus mindestens dem/der Vorsitzenden. Er soll nicht mehr als fünf Personen umfassen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsfachgruppe und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er unterstützt in seinem Bereich die Arbeit der Vorstände der Fachgruppe und informiert diese über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere hat der Vorstand alle Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung relevant sind.

§ 25 Vertrauensleute der Ortsfachgruppen

- 1) Die Vertrauensleute gem. § 22 Abs. 2 unterstützen in ihrem Bereich die Arbeit der Vorstände der Fachgruppe und informieren diese über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere unterrichten sie den geschäftsführenden Vorstand der Fachgruppe über alle Veränderungen, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung von Bedeutung sind. Sie beraten und unterstützen die Mitglieder und leiten Anfragen u. ä. unverzüglich weiter an die Fachgruppe, sofern sie nicht örtlich erledigt werden können. Die Vertrauensleute können ohne Stimmrecht an den Delegiertentagen der Fachgruppe teilnehmen.

§26 Verteilung des Teilbetrags der Mitgliedsbeiträge

Der nach §4 Absatz 2 der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw festgelegte und an die FG Straßenbau jährlich ausgezahlte Teilbetrag der Mitgliedsbeiträge wird innerhalb der FG Straßenbau wie folgt aufgeteilt und an die jeweils benannten Kassierer/innen per Giroüberweisung ausgegeben.

Die Ortsfachgruppen erhalten je in der Mitgliederverwaltung der komba gewerkschaft registriertes Mitglied mit Stichtag 31.01. des Geschäftsjahres ...15... von Hundert des Gesamteibetrags der Fachgruppe Straßenbau.

Die FG Straßenbau erhält den verbleibenden Rest des Gesamteibetrags.

§ 27 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Die Auflösung der Fachgruppe kann von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag beschlossen werden. Abweichend von den Vorschriften des § 12 Abs. 1 bzw. § 25 haben auch die nach § 22 Abs. 2 bestellten Vertrauensleute Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
2. Ein am Tage der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses vorhandenes Vermögen fällt an die komba gewerkschaft NRW, soweit der Delegiertentag mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit keine andere Regelung beschließt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Verabschiedet vom Gesamtvorstand am: 19.Sep.2022

Beschlossen vom Delegiertentag am: 05.Dez.2022

Nachrichtlich / Anlage
Vorstand der FG Straßenbau
Stand 05.12.2022 (Amtszeit bis 2027)

Geschäftsführender Vorstand

Paritätische Doppelspitze:	Antje Merzenich	Stefan Fedder
Stellv. Vorsitzender:	Christian Jung	
Stellv. Vorsitzender:	Jochen Soeding	
Stellv. Vorsitzender:	Rainer Hüsken	
Stellv. Vorsitzende:	Anja Wilhelm	
Stellv. Vorsitzender:	Bernhard Becker	
Geschäftsführer:	Michael Quente	
Kassiererin:	Bettina Georgi	
Jugendvertreterin:	Maike Kohl	

Gesamtvorstand

Geschäftsführender Vorstand und Vorsitzende Ortsfachgruppen und:

Stellv. Kassierer	Björn Brinkmann
Stellv. Geschäftsführer	Andreas Bouten
Stellv. Jugendvertreterin	Christine Kleinsorge
Vertreter(in) der Senioren/innen-	Johannes Krips

Weitere Gewählte:

stellvertr Vertreter der Senioren/innen Sabine Wilhelmi

Rechnungsprüfer(in):	2 Jahre	Elke Adler bis 2024
	5 Jahre	Peter Beiske bis 2027

Rechnungsprüfer Vertreter(in) 2 Jahre:	Christina Puppe
5 Jahre	Iris Meimann bis 2027